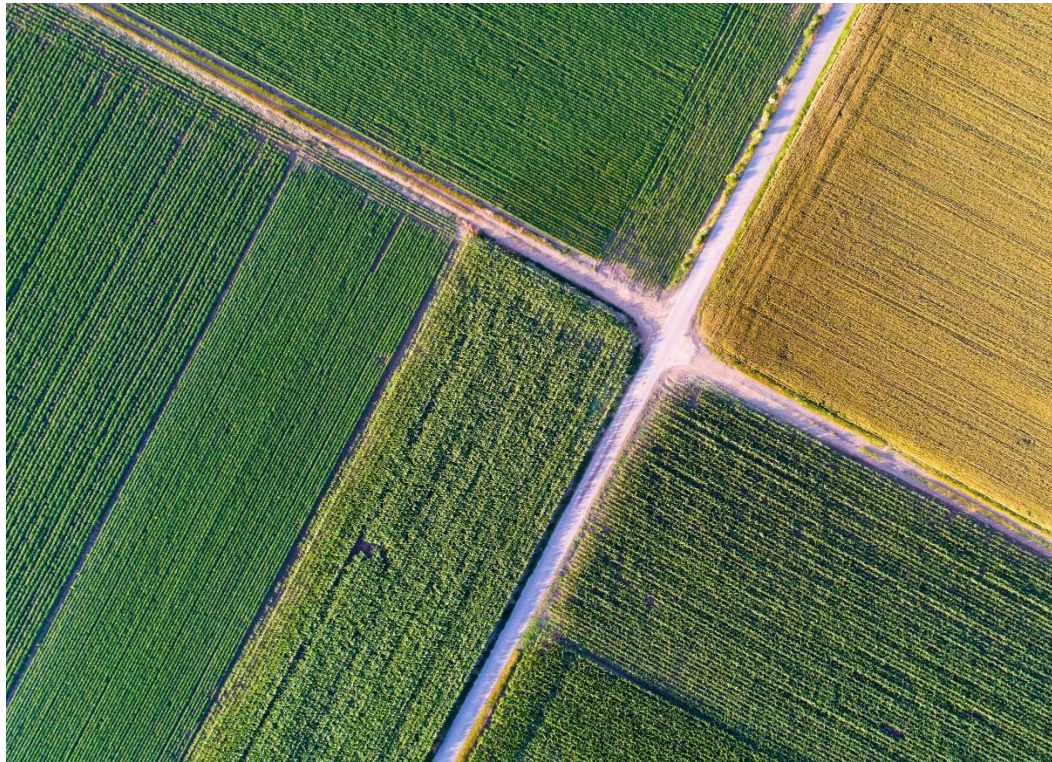


LMS Agrarberatung - INFOTAG AGROFORST MV



Impulsvortrag  
Rechtliches zu AFS in der Fläche

- Umgangssprachlich Agroforst: streifenförmiger Anbau von Gehölzen auf Acker- oder Grünland oder in Dauerkulturen
- Konkretisierung durch GAP-Gesetzgebung
  - Landwirtschaftliche Tätigkeit = Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Anbau in einem Agroforstsystem (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GAPDZV)
  - Landwirtschaftliche Fläche = auch dann Ackerland, Dauerkultur oder Dauergrünland, wenn diese ein Agroforstsystem bilden (§ 4 Abs. 1 GAPDZV)
  - Anforderungen an Agroforstsystem (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):
    - „Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzenangebaut werden  
(1) in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
    - (2) verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“

- Konkretisierung durch GAP-Gesetzgebung
  - Ausschluss bestimmter Gehölzarten in Anlage 1 GAPDZV, u. a. Robinie, Roteiche, Eschen-Ahorn, usw. (Negativliste nur für Agroforstsysteme, die ab dem 01.01.2022 neu angelegt werden)
  - Flächen mit Landschaftselementen (Stichtag: 31.12.2022) kein Bestandteil eines Agroforstsystems
  - Agroforstsysteme  $\neq$  nichtproduktive Flächen im Sinne der Ökoregelung
  - Strengere Anforderungen an die Gestaltung eines Agroforstsystems für Ökoregelung
- Pachtrecht
  - Agroforstsystemanlage führt nicht zu einer Änderung des Status Ackerland (siehe oben)
  - Zu prüfen: Wesentliche Veränderung der Pachtsache bei Anlage von Gehölzen, insbes. wenn nach Aufgabe der Agroforstsysteme eine Veränderungssperre greift (siehe unten)
  - Empfehlenswert: Absprache mit Verpächter

- Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG, § 12 NatSchAG M-V)
  - Agroforst = landwirtschaftliche Bodennutzung ≠ genehmigungspflichtiger Eingriff, wenn die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden
  - Keine Änderung der Nutzungsart von Ackerland oder Dauergrünland (s. GAP-Bestimmungen)
  - Herausforderung bei Dauergrünland: bodeninvasive Maßnahmen für die Vorbereitung der Fläche ≠ Bodennutzung
- Biotopschutz
  - Nicht ausgeschlossen: In Agroforstsystemen angelegte Gehölze werden zu Biotopen auf und an den Acker- oder Dauergrünlandflächen
  - Definition des Feldgehölzes oder der Feldhecke maßgeblich
  - Veränderungssperre nach Aufgabe der Agroforstbewirtschaftung?

- Bei Lage von Agroforstflächen in einem Europäischen Schutzgebiet (Natura 2000 = SPA oder GGB)
  - Veränderung der Bewirtschaftung darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung in den für die arten- und lebensraumtypspezifischen Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führen
  - Denkbar: Agroforstsystem führt zu einer erheblichen Verringerung von Nahrungs- oder Bruthabitaten
  - Empfehlung: Vor-Prüfung der Schutzgebietsverträglichkeit mit Hilfe von Managementplänen, usw.
- Bei Schutzgebietsverträglichkeit der Anlage von Gehölzen in Agroforstsystemen:
  - Entstehung von Bestandteilen, die für die arten- und lebensraumtypspezifischen Erhaltungsziele maßgeblich sind
  - Veränderungssperre nach Aufgabe der Agroforstbewirtschaftung?

- Wasserschutzgebietsverordnungen
  - Agroforstsysteme sind landwirtschaftliche Tätigkeit (siehe oben)
  - Schutzgebietsverordnungen ohne ausdrückliche Einschränkung
  - Aber: Beschränkungen der Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau nach Anlage 1 WSGVO
    - in Zone III nur zulässig, wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird